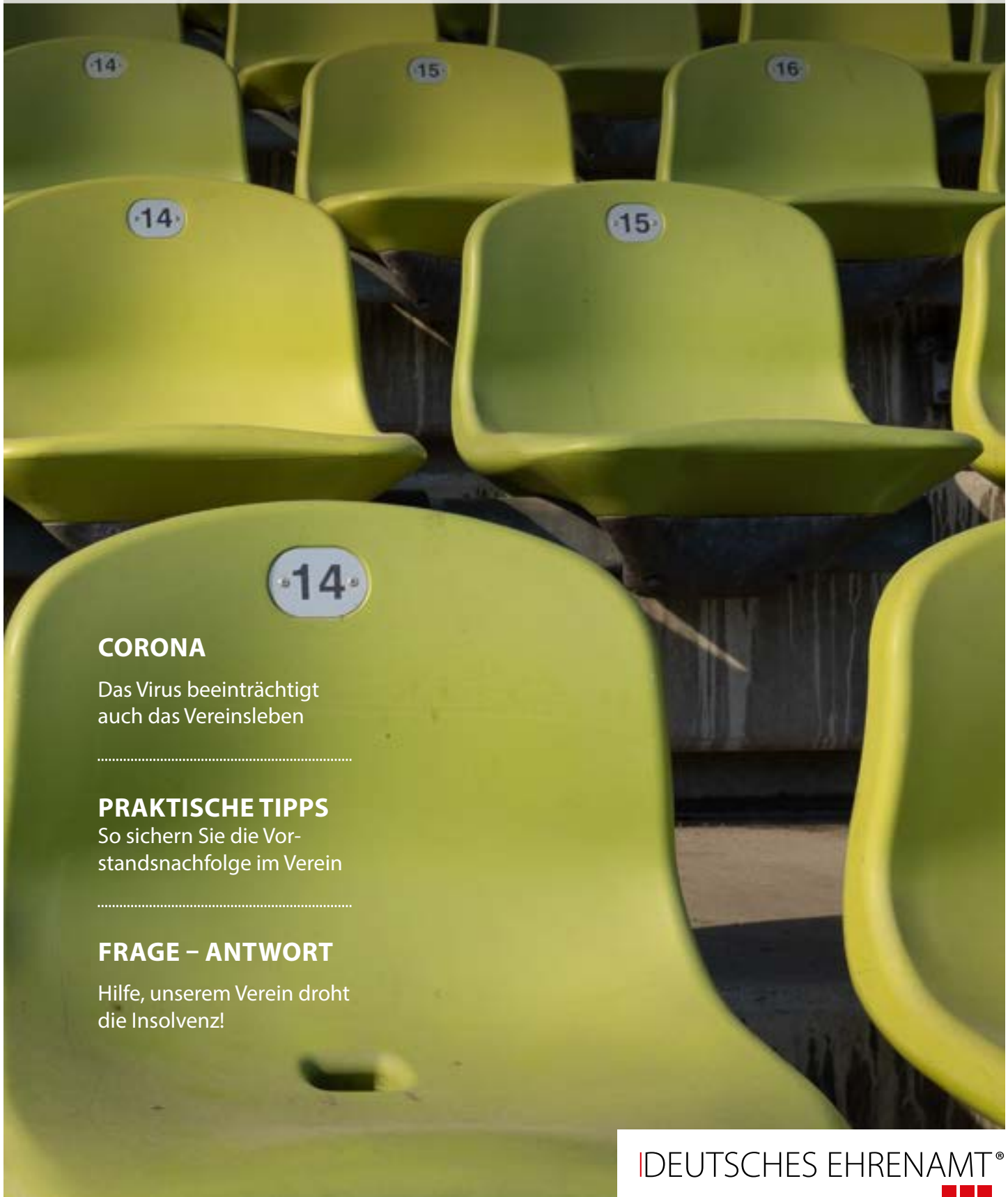


Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



April 2020



CORONA

Das Virus beeinträchtigt auch das Vereinsleben

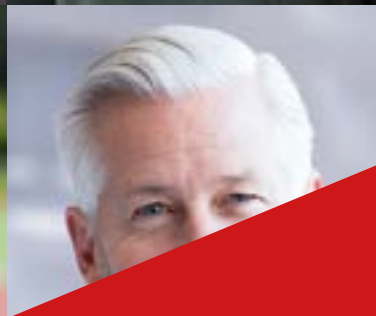
PRAKTISCHE TIPPS

So sichern Sie die Vorstandsnachfolge im Verein

FRAGE – ANTWORT

Hilfe, unserem Verein droht die Insolvenz!





EHRENAMT HAT VIELE GESICHTER

WIR UNTERSTÜTZEN SIE MIT RECHTS- UND STEUERRECHTSBERATUNG

Das DEUTSCHE EHRENAMT macht sich stark für den Schutz und die Rechte von Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Um das Risiko für jeden ehrenamtlichen Helfer zu minimieren, bieten wir gemeinsam mit unseren Partneranwälten eine umfangreiche Beratung in Rechts- und Steuerrechtsfragen an. Für Inhaber des Vereins-Schutzbriefs ist dieser Service kostenfrei.

Wer dringend eine Erstberatung braucht, kann diese auch zu einem preiswerten Honorarsatz erhalten. Bei nachfolgendem Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs bekommen Sie 50 % der anfallenden Kosten zurückerstattet.

Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Es sind Zeiten der Sorgen und Ängste, Zeiten, in denen das Leben auf den Kopf gestellt wird, das Alltägliche stillsteht und die Not an vielen Stellen wächst. Wohl kaum einer hätte zu Beginn des Jahres auch nur erahnen können, dass eine Viruserkrankung die Welt lahmlegen würde. Und genau in diesen Zeiten ist es von großer Bedeutung, eine Konstante im Leben zu haben. Eine Möglichkeit, sich zu informieren. Ein Ort, an dem die Fragen auf Antworten und Beruhigung treffen. Und genau dafür sind wir nun auch in diesen Tagen für Sie da!

Dem Ehrenamt in Deutschland kommt ein besonderer Stellenwert zu. Zahlreiche Menschen engagieren sich in den Dörfern und Städten unseres Landes, gehen mit offenen Augen durch die Welt, erkennen, wo Hilfe benötigt wird, packen mit an und entwickeln ein Ohr für die Probleme der anderen. Es entsteht ein Miteinander, ein Geben und Nehmen. Manchmal sind es die kleinen Dinge, die Großes bewirken und die Welt für einen jeden Menschen bunter und lebenswerter machen. Es ist die Zeit, die Sie mit Ihrer Arbeit aufbringen und mit der Sie anderen ein großes Geschenk machen. Mit den Vereinen und Organisationen wird die Kultur lebendiger, Traditionen werden zelebriert. Das Menschsein gefördert. Und gerade in diesen Tagen wächst das Bedürfnis nach Hilfe an vielen Stellen. Wir vom DEUTSCHEN EHRENAMT stehen hinter jedem Einzelnen, der ein solch großes Engagement zeigt, der hilft und erkennt, womit er Gutes tun kann. Doch ist es auch wichtig, Ihnen als ehrenamtliche Helfer beizustehen und Ihnen den Rücken freizuhalten. Es ist uns ein Anliegen, Sie genauso gut durch eine jede Zeit und Ihren Vereinsalltag zu begleiten, Ihnen für Ihre Fragen mit einem offenen Ohr zu begegnen und Sie auf diese Weise sicher durch turbulente Zeiten zu tragen.

Gerade der Schutz eines jeden Menschen ist in diesen Tagen von großer Bedeutung. Gerne breiten wir dabei mit unserem „Schutzbrief“ des DEUTSCHEN EHRENAMTS schützend die Hände über Sie und Ihrem Verein aus. Denn wir wollen, dass Sie Ihr Vereinsleben genießen und den Tätigkeiten unbeschwert nachgehen können. Dazu bieten wir Ihnen eine breite Information auf unserer Website, im Newsletter und auch hier im Magazin.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

CORONA & IHR VEREIN

Das Virus beeinträchtigt das Vereinsleben

WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT

Hilfe, unserem Verein droht die Insolvenz!

FEUERWEHRFESTE ALS STEUERFALLE

Das sollten Sie beachten, sonst droht Ärger mit dem Finanzamt

PRAKTISCHE TIPPS ZUR VORSTANDSAKQUISE

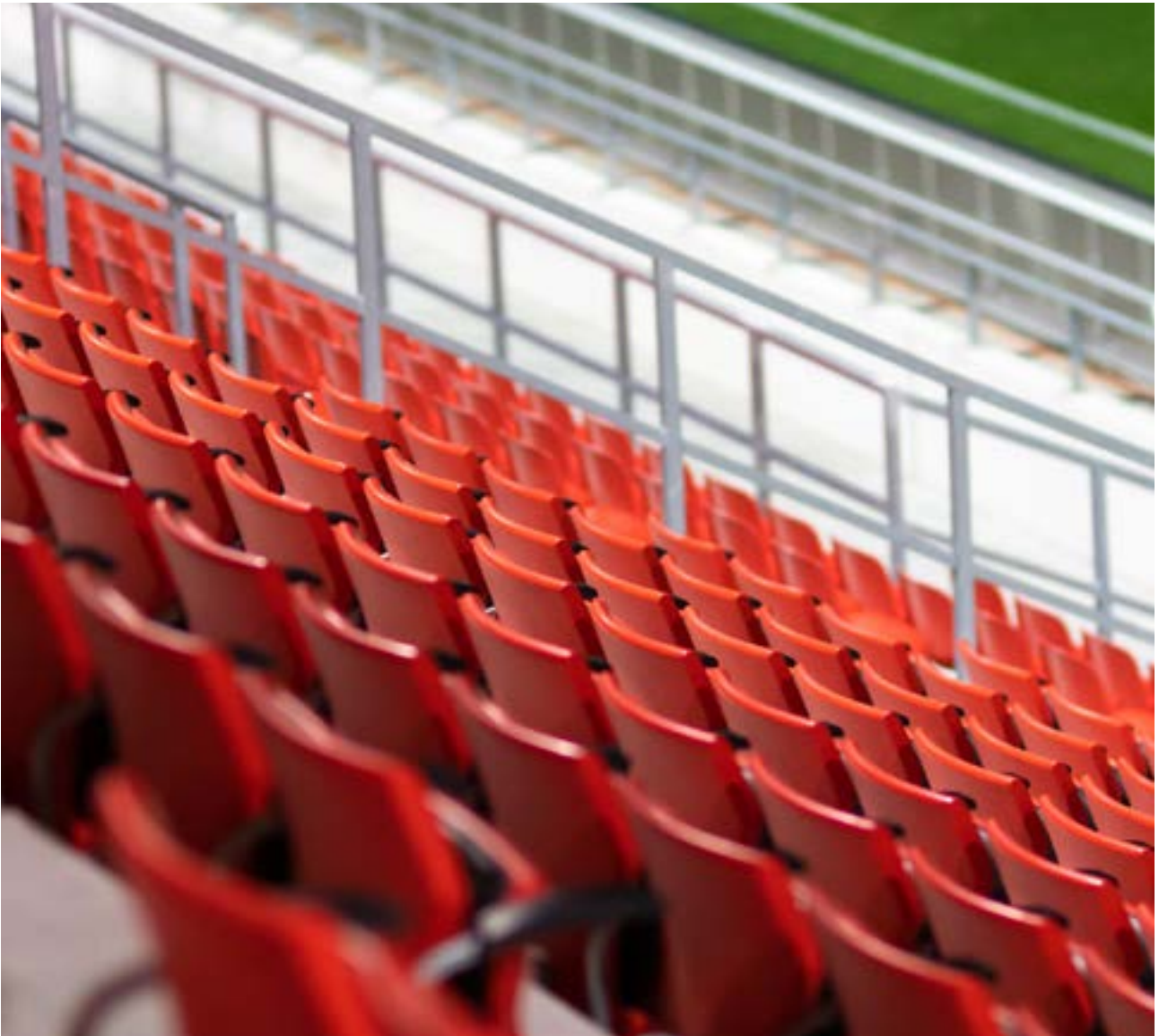
So sichern Sie die Vorstandsnachfolge im Verein

HAFTUNG IM VEREIN

Wo lauern die Haftungsgefahren?

MUSTERSATZUNG KINDERGARTEN

Inhalt der Satzung eines Kindergartens + Mustersatzung



WIR STEHEN IHNEN ZUR SEITE!

Corona betrifft jeden – egal ob Unternehmen, Vereine oder Einzelpersonen, das Virus hat die Welt im Griff und legt den Alltag lahm. Häufig begegnet man dieser neuen Situation mit zahlreichen Fragen und Ängsten. Auch das Vereinsleben ist davon betroffen: Was wird aus der Mitgliederversammlung, die angestanden hätte? Was wird aus der großen Veranstaltung, die nun abgesagt werden musste? Gemeinsam mit unseren Partneranwälten haben wir auf alle Ihre Fragen rund um Haftung, Satzungsverstoß und Beschlussfähigkeit Antworten und Lösungen erarbeitet, mit denen wir Ihnen in dieser schwierigen Zeit zur Seite stehen wollen.

Das Vereinsleben in der Corona-Krise

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie bedeuten massive Einschränkungen für das normale Leben und machen somit auch vor dem Vereinsleben keinen Halt. Die Handlungsfähigkeit der Vereine ist auf ein Minimum reduziert, sodass die herkömmlichen Wege zum Fassen von Beschlüssen in Versammlungen zum Erliegen gekommen sind. Doch was nun? Genau darauf lieferte nun die Bundesregierung eine entsprechende Annäherung, deren Gesetzesvorschlag es vorsieht, die Mitgliederversammlungen virtuell abzuhalten – auch dann, wenn dies nicht zuvor in der Satzung festgelegt wurde.

Auch läuft der Verein derzeit Gefahr, gewisse Fristen und Daten aufgrund der Ausnahmesituation nicht einhalten zu können. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können. Eine Führungslosigkeit bei einzelnen Vereinen wäre hier die Folge. Genau deshalb sollen hier die substanziellen Erleichterungen der Bundesregierung eingreifen, um das Fortbestehen der Vereine durch diese Zeit hindurch weiterhin zu ermöglichen. Noch sind diese Beschlüsse allerdings nicht fest zu Papier gebracht, sodass bis zu den entsprechenden Handlungen der Vereine der Beschluss des Gesetzesentwurfs abgewartet werden muss.

Ein Blick in die Satzung ist gut!

Das MUSS zur jährlichen Mitgliederversammlung stammt nicht aus gesetzlicher Feder, sondern ist Teil der jeweiligen Vereinssatzung. Beinhaltet diese folglich das jährliche Abhalten einer Versammlung und fällt diese nun aufgrund der aktuellen Krise aus, so würde hier ein klarer Verstoß gegen die Satzung, nicht aber gegen ein Gesetz begangen werden. Steht in der Satzung anstelle des Wortes MUSS ein SOLL, so kann die Mitgliederversammlung ohne Probleme auf das Folgejahr verschoben werden. Eine Ausnahme entstände hier, wenn eines oder mehrere Mitglieder nach einer Versammlung verlangen würden. Deshalb ist es gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Lage inmitten der Covid-19-Pandemie von größter Bedeutung, mit den Mitgliedern des Vereins das Gespräch zu suchen und diese entsprechend für die derzeitige Lage zu sensibilisieren.

Was, wenn die Mitgliederversammlung abgehalten werden MUSS?

In den meisten Satzungen ist keine Mindestanzahl von Mitgliedern angegeben, damit eine Versammlung auch beschlussfähig ist. Genau dies kann man sich aktuell zunutze machen. Sofern die Einschränkungen aufgelockert werden sollten, kann die Versammlung mit der entsprechend maximal zulässigen Personenanzahl abgehalten und dennoch für beschlussfähig erklärt werden. Andernfalls wird unter der Satzungsangabe einer mindestanwesenden Zahl an Mitgliedern eine zweite Versammlung einberufen, die dann

in jedem Fall – unabhängig der Anzahl an Mitgliedern – beschlussfähig ist. Gut zu wissen ist in diesem Zusammenhang auch, dass wichtige Punkte wie die Entlastung des Vorstandes oder die Kassenprüfung jederzeit nachgeholt werden können.

Erleichternd würde sich hier die Situation entsprechend zeigen, wenn der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung eine entsprechende Bewilligung erfährt und damit schon bald das Vereinsleben erleichtern könnte.

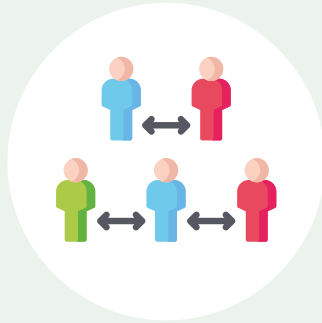
Gut durch die Corona-Krise – das DEUTSCHE EHRENAMT rät:

1. Prüfen Sie, ob es in Ihrem Verein Sachverhalte gibt, die Sie zu unaufschiebbaren Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung zwingen.
2. Wenn es keine Sachverhalte nach Ziffer 1 gibt: Mitgliederversammlungen absagen und unter Vorbehalt der erneuten Absage auf einen deutlich späteren Zeitpunkt in diesem Jahr verschieben.
3. Notfalls abstimmungsbedürftige Punkte wie Entlastung, Kassenprüferbericht etc. auf die Agenda der nächsten Mitgliederversammlung im folgenden Jahr setzen.
4. Prüfen Sie, ob es für Ihren Verein sinnvoll wäre, eine onlinebasierte Mitgliederversammlung im Falle von zukünftigen Epidemien/Pandemien in der Satzung zu verankern.
5. Sollten Sie sich zum Abhalten einer Mitgliederversammlung gezwungen sehen, ist eine Prüfung der Vorgaben des Bundes und der Länder für Versammlungen sinnvoll.

→ EIN LETZTER TIPP FÜR ALLE MITGLIEDER DES VEREINS-SCHUTZBRIEFS:

Dann wenden Sie sich jetzt wie gewohnt an uns und wir helfen Ihnen gerne weiter. Im MitgliederPortal finden Sie weitere Infos zur aktuellen Situation.

SO SCHÜTZEN SIE SICH UND ANDERE VOR EINER INFEKTION



Halten Sie mindestens
1,5 Meter Abstand



Schützen Sie
Risikogruppen



Waschen Sie sich
gründlich die Hände



Niesen Sie in ein Taschentuch
oder die Armbeuge



Vermeiden Sie
Händeschütteln



Und bleiben
Sie zu Hause

BLEIBEN SIE GESUND



Rechtsanwalt Kai Klebba

HILFE, UNSEREM VEREIN DROHT DIE INSOLVENZ!

Frage: *Unser Verein ist sehr knapp bei Kasse, und wir befürchten, dass wir die nächsten Rechnungen nicht mehr bezahlen können. Mit Einnahmen rechnen wir in nächster Zeit auch nicht. Falls unser Verein insolvent sein sollte, was müssen wir in diesem Fall tun?*

Antwort RA Kai Klebba: Ein Grund für eine Insolvenz kann eine Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit sein. Lässt sich die Zahlungsunfähigkeit nicht lösen, besteht eine Insolvenzantragspflicht. Unverzüglich nach Auftreten der Zahlungsunfähigkeit muss der Vereinsvorstand den Antrag stellen (§ 42 II 1 BGB). Unverzüglich heißt, dass es bezüglich der Sachlage zu keinen überflüssigen Verspätungen kommen darf. Bei Unternehmen gilt aber eine Antragsfrist von drei Wochen.

Oft ist die Zahlungsunfähigkeit schon in der Gegenwart abzusehen. Dieser Umstand kann als Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dienen. Eine Verpflichtung zur Eröffnung besteht bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit jedoch vorerst nicht. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Verein voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, die aktuellen Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2, InsO).

Auch Überschuldung ist ein Insolvenzgrund. Liegt ein Verdacht auf Überschuldung vor, muss der Vorstand die Bücher prüfen (lassen) und ebenfalls eine Bilanz erstellen (lassen). Ergibt sich aus dieser Bilanz, dass die Überschuldung in Zukunft bestehen bleibt, hat der Vorstand unverzüglich seine Insolvenzantragspflicht zu erfüllen (§ 42 II 1 BGB). Die Pflicht entfällt, wenn die Bilanz eine positive Zukunftsaussicht ergibt. Ein Beispiel: Ein Verein erhält in einiger Zeit Mitgliedsbeiträge, mit denen er offene Rechnungen spielend

begleichen kann. Der finanzielle Engpass ist dadurch voraussichtlich nur von kurzer Dauer. Es muss deshalb keine Insolvenz angemeldet werden.

Folgen der Missachtung der Insolvenzantragspflicht

Stellt der Vorstand den Antrag nicht unverzüglich, kann er schadensersatzpflichtig und haftend werden. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder werden für den verspäteten oder nicht gestellten Antrag alle gemeinsam zur Verantwortung gezogen. Das gilt auch für Schuldner, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinzukommen. Die Gläubiger sind anspruchsberechtigt.

Die Antragspflicht gilt auch, falls die Mitgliederversammlung den Vorstand drängt, den Insolvenzantrag nicht zu stellen, und die Insolvenzgründe dennoch bekannt werden.

Was passiert im Verein?

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt der Verein rechtsfähig. Die Mitgliedschaft eines Vereins in einem Verband ist grundsätzlich nicht betroffen, ebenso die Funktionen von Vorstand oder Mitgliederversammlung – alle Vereinsorgane bleiben bestehen. Die Mitgliedsbeiträge sind weiterzuzahlen – es sei denn, in der Satzung ist etwas anderes vereinbart. Dem Verein ist es jedoch nicht erlaubt, Mitglieder aufzunehmen.

Der Verein und seine Rechtsfähigkeit erlöschen, wenn das Insolvenzverfahren beendet wurde und zudem alle Vermögenswerte, solange vorhanden, verteilt wurden.

Zusätzliche Folgen der Insolvenz

Ein eingetragener Verein darf selbstverständlich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Trotzdem sollte es der Vorstand unbedingt vermeiden, zu wenige flüssige Mittel zur Verfügung zu haben. Der Grund: Kommt es zur Insolvenz und wird ein Verschulden des Vereins nachgewiesen, dann haftet der Vorstand mit seinem Privatvermögen, und es kann u. a. bei Insolvenzverschleppung sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen.



Bei drohenden Insolvenzfragestellungen sollten Vereine rechtsanwaltlichen Rat einholen.

Informationen zum Ablauf des Insolvenzverfahrens finden Sie [hier](#).

Rechtsanwalt Kai Klebba arbeitet für die Anwaltskanzlei Schwenke Schütz und berät seine Mandanten überwiegend im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts. Für ihn ist persönliche Beratung wie gute Technologie: durchdacht, innovativ und effizient. Seine nationalen und internationalen Mandanten schätzen seine unternehmerische Denk- und juristische Handlungsweise.



FEUERWEHRFESTE ALS STEUERFALLE

Feuerwehrfeste ziehen nicht nur kleine Jungs an, die Feuerwehrmann werden wollen, sie sind oft mit Volks- oder Dorffesten vergleichbar. Auf dem Programm stehen verschiedene Vorführungen und Musik, es werden Speisen und Getränke wie Bratwürste oder Bier verkauft. Für Feuerwehren sind die Feste eine willkommene Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften. Bei der Organisation muss allerdings so einiges beachtet werden, sonst droht großer Ärger mit dem Finanzamt.



I. FREIWILLIGE FEUERWEHREN SIND OFT NICHT ALS VEREIN ORGANISIERT

Feuerwehrvereine zählen zu den größten Vereinssparten in Deutschland. Vor allem im ländlichen Bereich übernehmen sie eine wichtige Funktion in der Vereins- bzw. Dorfgemeinschaft. Nicht immer sind freiwillige Feuerwehren bewusst in Vereinsform organisiert, denn Träger ist meist die Gemeinde, in deren Eigentum sich die Gebäude, Fahrzeuge und anderen technische Geräte befinden. In ihrem Auftrag erfolgt auch der überwiegende Teil der Löschruppenarbeiten. Wird auf eine bewusste Gestaltung der Rechtsform verzichtet, kann das steuerlich für Verwirrung sorgen, insbesondere bei der Organisation und Ausrichtung von Festivitäten.

II. FEUERWEHRFESTE SIND STEUERPFLICHTIG

Ob Feuerwehrfest, Tag der offenen Tür, Oster- oder Sonnwendfeier – auch für die örtliche Feuerwehr sind Vereinsfeste meist lukrativ, weil der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen die Kameradschaftskasse klingeln lassen. Das ruft jedoch schnell das Finanzamt auf den Plan. Die Finanzverwaltung behandelt nämlich Feuerwehren, die sich wirtschaftlich betätigen, als nichtrechtsfähige Vereine, also Körperschaften. Das gilt auch, wenn weder eine Satzung vorliegt noch Organe (Vorstand) gewählt wurden. Diese Einstufung ist vom Bundesfinanzhof (BFH) abgesegnet. Wird eine Festveranstaltung nicht über die Gemeinde, sondern die Kameradschaftskasse abgewickelt, gilt dies als wirtschaftliche Tätigkeit und wird dem nicht eingetragenen Verein zugeordnet. Sie ist damit körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig

III. OB EINGETRAGENER VEREIN ODER NICHT: VOR DEM FINANZAMT SIND ALLE GLEICH

Der BFH weist darauf hin, dass der Charakter der freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Trägergemeinde nicht ausschließt, dass ihre Mitglieder einen nichtrechtsfähigen Verein bilden. Ein Verein kann insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr einer organisierten Willensbildung unterwerfen und sich zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließen, der über die gesetzlichen Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung hinausgeht, zum Beispiel bei der Ausrichtung von Festivitäten. Eingetragene und nicht eingetragene Feuerwehrvereine werden also steuerlich gleichbehandelt.

IV. GEWINNERMITTLUNG FÜR FEUERWEHRFEST IST PFLICHT

Grundsätzlich muss jeder Verein dem Finanzamt mit der Steuererklärung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegen. Für Festveranstaltungen kann eine gesonderte Gewinnermittlung eingereicht werden, zusammen mit dem Festprogramm und einem Exemplar der Festschrift, sofern vorhanden. Da Einnahmen und Ausgaben in steuerbefreiten Bereichen und im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen können, muss

der Verein sie richtig zuordnen. Oft kann das zuständige Landesamt für Steuern (LfSt) Licht ins Dunkel bringen. Es listet in einer tabellarischen Übersicht die am häufigsten vorkommenden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen von Festveranstaltungen auf und erklärt, welchem Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind.

BEISPIELE FÜR STEUERRELEVANTE EINNAHMEN BEI EINEM FEUERWEHRFEST:

- Inserate & Anzeigen in der Festschrift
- Speisen- und Getränkeverkauf
- Barbetrieb
- Zigarettenverkauf

BEISPIELE FÜR STEUERRELEVANTE AUSGABEN FÜR EIN FEUERWEHRFEST:

- Wareneinkauf
- Bruttoarbeitslöhne der Bedienungen
- Leihgebühren und Genehmigungen für das Festzelt
- Versicherungen
- Dekoration
- Wasser und Strom

V. UNSER TIPP: ALS GEMEINNÜTZIGER VEREIN UMSATZFREIGRENZE NUTZEN

Gerade wenn Ihre Feuerwehrgruppe regelmäßig Festveranstaltungen durchführt, sollte sie sich als eingetragener Verein (e. V.) gründen. Damit vermeiden Sie, dass Mitglieder, allen voran der Gruppenleiter, aus vertraglichen Verpflichtungen, zum Beispiel bei Kaufverträgen, persönlich haften. Außerdem raten wir Ihnen, die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Dann können Sie nämlich für die Einnahmen aus den Festveranstaltungen die Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro nutzen.



„EHRENAMT,
JA!“

„VORSTAND,
NEIN DANKE!“

Praktische Tipps zur Vorstandsakquise

In der letzten Ausgabe des „Benedetto“ haben wir im Interview mit Loring Sittler die gesellschaftliche Bedeutung von Vereinen beleuchtet. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen ein paar Tipps aus der Vereinspraxis anbieten, die Sie im Verein anwenden können, um für neue Vorstandsmitglieder attraktiver zu werden.

Wie stehen wir da?

Winken alle ab bei der Frage, ob sie einen Vorstandsposten übernehmen wollen, dann muss das nicht daran liegen, dass die Befragten sich nicht einbringen möchten. Die Ursachen liegen dann wohl eher im System ...

Als Vorstandsteam sollten Sie sich diese Frage stellen: Wie werden wir als Verein und als Vorstand von anderen gesehen? Jetzt machen Sie aber nicht den Fehler, sich gegenseitig auf die Schulter zu klopfen, frei nach dem Motto: „Wir sind super und alles ist gut!“

Erste Maßnahmen

Befragen Sie die Vereinsmitglieder! Machen Sie sich die Mühe und erstellen Sie einen Fragebogen. Darin können Sie die Zufriedenheit der Mitglieder abfragen, aber auch Veränderungswünsche und Verbesserungsvorschläge. Daraus lässt sich schon ganz gut herauslesen, wo der Hase im Pfeffer liegt, und gleichzeitig beziehen Sie Ihre Mitglieder aktiv ein. Der eine oder andere wird fragen, was das soll, andere erkennen gleich, dass Ihnen als Vorstand die Meinung der Mitglieder wichtig ist.

→ **TIPP:** Bei der Mitgliederbefragung können Sie gleich noch Talente und die Bereitschaft, sich aktiver einzubringen, mit abfragen. Vielleicht findet sich auf die Weise endlich jemand, der bspw. die Homepage neu gestaltet.

Ein zweiter und sehr wichtiger Indikator, um herauszufinden, wie sympathisch Ihr Verein auch gegenüber Nichtmitgliedern wirkt, ist die Berichterstattung – lokale Zeitschriften und Zeitungen sowie soziale Medienportale wie Facebook oder Instagram. Wird überhaupt über den Verein berichtet? Wenn ja, worüber wird berichtet und sind die Texte positiv? Lächeln die Personen auf den Fotos oder gibt es grimmige Gesichter? Je positiver die Ergebnisse aus der Befragung und der Berichterstattung ist, desto eher werden Leute darauf anspringen, im Verein bzw. im Vorstand mitzuarbeiten oder auch Mitglied in Ihrem Verein zu werden.

→ **TIPP:** Holen Sie sich Hilfe!

Möchten Sie den Weg, Ihren Verein zu beleuchten und umzugestalten, nicht allein gehen, kontaktieren Sie den/die Ehrenamtsbeauftragte(n) in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis.

Die Lupe ansetzen

Haben Sie herausgefunden, wie Ihr Verein und auch der Vorstand von der Außenwelt wahrgenommen werden, ist es Zeit für eine Arbeitssitzung, in der Sie Ihren Verein unter die Lupe nehmen.

Die Kernfragen für die Arbeitssitzung

- Was läuft gut?
- Was können wir schaffen/ausbauen?
- Was motiviert uns?
- Was/wen können wir im Umfeld nutzen?
- Was läuft schief?
- Wo lauern Gefahren?
- Wo sind die Schwachstellen?
- Welche Schwierigkeiten könnten auftreten?
- Was blockiert uns?

Zusammenarbeit im Vorstand (neu) gestalten

Mit den Antworten, die Sie zu den jeweiligen Fragen finden, haben Sie ein gutes Instrument, um die Zusammenarbeit im Vorstand (neu) zu gestalten. Als Erstes definieren Sie alle Aufgaben, die sich dem Vorstandsteam stellen, bspw. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Mitgliederverwaltung usw. Wichtig ist nun, dass Sie die Aufgaben gleichmäßig auf mehrere Schultern verteilen – jede(r) ist gleichermaßen wichtig!

Aufgaben beschreiben, Transparenz schaffen

In diesem Zusammenhang sollten Sie die Arbeiten, die zu den einzelnen Aufgaben gehören, schriftlich als Tätigkeitsprofil festhalten. Beispielsweise gehört zur Aufgabe des Finanzvorstands nebst anderem die Überwachung des Vereinskontos. Diese Tätigkeitsprofile gliedern Sie selbstverständlich gemäß den persönlicheren und vereinsinternen Kriterien. Wir haben hier aber auch einen Vorschlag für Sie:

Gliederung Tätigkeitsprofil

- Position
- Aufgaben
- Erforderliche Fähigkeiten
- Zeitumfang
- Einsatzdauer
- Einsatzpflichten

Mit diesen Tätigkeitsprofilen oder auch Arbeitsplatzbeschreibungen schaffen Sie sich ein wichtiges Instrument, das gleich drei Aufgaben erfüllt:

1. Sie haben immer eine Checkliste für sich selbst zur Hand.
2. Sie schaffen Transparenz und können jedem Vereinsmitglied zu jeder Zeit zeigen, was Sie als Vorstand beispielsweise für die Öffentlichkeitsarbeit tun.
3. Last, but not least, zeigen Sie einem Wunschkandidaten für die Vorstandsnachfolge, wie das Amt konkret zu erfüllen ist.

Und wie wir alle wissen, ist derjenige, der was tut, immer auch für sein Tun verantwortlich. So auch als Vorstand im Verein. Viele schreckt die Verantwortung, die ein Vereins-

vorstand trägt, ab. Diesen Schrecken können Sie nehmen, wenn Sie Ihrem Wunschkandidaten nachweisen können, dass ein umfassender Versicherungsschutz besteht, der im Fall eines Schadens die amtierenden Vorstände schützt.

Von innen nach außen

Ist im eigenen Haus mal richtig durchgefegt, wird es höchste Zeit, das Image aufzupolieren und Partnerschaften einzugehen. Öffentlichkeitsarbeit ist das halbe Vereinsleben! Also ran an den Speck! Melden Sie alle schönen Ereignisse und Erfolge Ihres Vereins und natürlich auch die des Vorstands an die bei Ihnen im Umfeld ansässigen Medien, stellen Sie sie auf die Homepage und auf die evtl. vorhandene Facebook-Seite. Vergessen Sie dabei aber nicht, Ihre Mitglieder mit ins Boot zu nehmen! Etablieren Sie einen Vereins-Newsletter oder hängen Sie aktuelle Meldungen an das „Schwarze Brett“.

→ **TIPP:** Bilder sind heutzutage mächtiger als Texte. Wählen Sie nur Bilder aus, bei denen Sie ein gutes Gefühl haben, wenn Sie sie ansehen. Und denken Sie dabei immer auch an das Urheberrecht und das Recht auf das eigene Bild!

Kooperationen und Netzwerke

Nur gemeinsam sind wir stark!, heißt es ja so oft. Aber da ist schon was Wahres dran. Warum nicht auch mal einen Austausch mit Vorständen anderer Vereine anstreben? Da kann man viel voneinander lernen und sogar gemeinsame Weiterbildungsangebote für ehrenamtlich Engagierte organisieren, bspw. eine Schulung zur DSGVO oder zum Thema Eventmanagement. Kontakt zu anderen Vereinen vermitteln die in vielen Städten, Landkreisen und Kommunen ansässigen Beratungsstellen für Bürgerschaftliches Engagement bzw. Ehrenamtsbeauftragten (www.lbe.bayern.de/ehrenamt-finden/anlaufstellen).

Um neue, engagierte Mitstreiter zu finden, sind Freiwilligenagenturen (www.bagfa.de) und auch Seniorenbüros (www.seniorenbueros.org) eine gute Anlaufstelle.

AUF EINEN BLICK: Erfolg im Verein – erfolgreich bei der Vorstandssuche

- Langfristig denken: „Unser Verein in fünf oder zehn Jahren“
- Offen sein für neue Ideen
- Mut zur Veränderung haben
- Aufgaben und Verantwortung gerecht verteilen
- Auf Teamarbeit setzen
- Spaß an der Vereins-/Vorstandsarbeit nach außen tragen
- Jede Mithilfe anerkennen und dies auch aussprechen
- Offen über Probleme reden
- Von anderen Vereinen lernen
- Unterstützung auch außerhalb des Vereins suchen

HAFTUNG IM VEREIN

TEIL 1: WO LAUERN HAFTUNGSGEFAHREN?

I. Für wessen Verschulden haftet der Verein eigentlich?

Persönliches Engagement in einem Verein ist ohne jeden Zweifel wichtig und äußerst lobenswert. Aber auch durch ehrenamtliche Vereinstätigkeiten können manchmal Personen zu Schaden kommen. Wer steht nun dafür gerade, wenn Eigentum oder Gesundheit Dritter in Mitleidenschaft gezogen werden, obwohl man doch eigentlich etwas Gutes tun wollte? Viele Vereine werden sich der Problematik erst dann bewusst, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen und der Schaden entstanden ist. Dabei droht die Haftung in praktisch allen Bereichen, in denen Vereinsverantwortliche tätig sind. Deshalb ist es wichtig, die Risiken zu kennen, um sie vermeiden zu können.

Die Vertreter- und Repräsentantenhaftung

Natürlich haftet ein Verein nicht für alles und jeden in seinem Umfeld. Das BGB sagt in § 31:

„Der Verein ist für Schäden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufügt.“

Primär ist der Verein also für ein Fehlverhalten der Vereinsführung (Vorstandschafft) und auch der Mitgliederversammlung verantwortlich, aber auch für Handlungen seiner Vertreter. Verfassungsmäßig berufen sind Vertreter, wenn ihnen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, wie zum Beispiel einem leitenden Angestellten des Vereins oder auch einem Sponsoring-Beauftragten. Die Position muss dabei nicht unbedingt in der Satzung erwähnt sein. Es reicht schon aus, dass der Schadensverursacher den Verein repräsentiert. Aufgrund dieser „Repräsentantenhaftung“ sollten Sie deshalb alle im Namen des Vereins Beauftragten sorgfältig auswählen. Verursachen diese einen Schaden, besteht unter Umständen Haftungsgefahr für Ihren Verein.

Haftung für Hilfskräfte

Wie sieht es aber aus, wenn der Wirt der Vereinsgaststätte einem Gast die heiße Suppe in den Schoß kippt oder ein Übungsleiter im Rahmen einer Turnstunde einen Beinbruch verursacht? Auch für das Verhalten von Hilfskräften kann der Verein unter Umständen zur Haftung herangezogen

werden, denn der Verein hat als Schuldner Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen, wie dem Gastwirt, zu verantworten. Ein Verrichtungsgehilfe, wie der Übungsleiter, kann eine Haftung begründen, wenn der Schaden auf einer unerlaubten Handlung basiert. Kann der Verein aber belegen, dass der Übungsleiter ordnungsgemäß ausgewählt wurde und über alle erforderlichen Qualifikationen verfügt, haftet der Verein nicht.

Haftung nur bei Verschulden & Vereinszusammenhang

Eine Haftung ist auch nur dann begründet, wenn tatsächlich ein Verschulden vorliegt. Dieses kann durch ein unerlaubtes oder rechtswidriges Verhalten verursacht sein, aber auch durch die Unterlassung einer notwendigen Handlung. Ein Beispiel: Der Vereinsvorstand unterlässt es, den Bürgersteig vor dem Vereinsheim trotz gefrierender Nässe zu streuen. Ein vorbeilaufender Fußgänger rutscht aus und verletzt sich durch seinen Sturz am Rücken.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht (§§ 823 ff. BGB).

Darüber hinaus haftet der Verein nur für ein Verschulden seiner Repräsentanten, das im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit oder in Ausübung ihrer Vereinsfunktion entstanden ist. Für die Eskalation im privaten Nachbarschaftsstreit des Vereinsvorsitzenden kann der Verein nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Schreibt dieser jedoch in seiner Funktion als Vorsitzender einen beleidigenden Leserbrief, ist der Vereinszusammenhang gegeben und eine Haftung begründet.

II. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Ein typisches Verschulden im Vereinsbereich ist der Verstoß gegen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Danach hat jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen gefahrdrohenden Zustand schafft oder andauern lässt, die Pflicht, alle ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Mögliche Szenarien im Verein sind zum Beispiel das Jugendtraining auf dem Sportplatz, aber auch Vereinsausflüge, Familienfeste oder Wettkämpfe. Dabei muss die „Gefahrenquelle“ nicht unbedingt Eigentum des Vereins sein.

Auch wenn der Verein für seine Übungsstunden eine Turnhalle von der Gemeinde anmietet, kann er für die möglichen Gefahren in der Halle verantwortlich sein.

Wann ist die Verkehrssicherungspflicht erfüllt?

Die Palette an theoretisch möglichen Risiken ist quasi unendlich, jedem einzelnen vorzubeugen ist unmöglich. Es genügt daher, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch in dieser Situation für angemessen hält, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm unter den gegebenen Umständen zumutbar sind. Wichtige Hinweise auf die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich in der Regel aus Gesetzen (z. B. das Waffenrecht im Schützenwesen) oder DIN-Normen. Für manche konkreten Bereiche wie etwa Festumzüge gibt es spezielle DIN-Normen, die dann beachtet werden müssen.

ACHTUNG: Manchmal reicht die Einhaltung der entsprechenden DIN-Norm nicht aus, um andere vor Schäden zu bewahren. Ist diese Möglichkeit gegeben, ist der Verein verpflichtet, die erkennbare Gefahrenquelle zu beseitigen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Unfallgefahr besteht, die nicht unerhebliche Verletzungen mit sich bringt.

Verkehrssicherungspflicht kann übertragen werden

Grundsätzlich obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Eigentümer und Betreiber zum Beispiel einer Sportstätte und betrifft auch deren Zustand bzw. Einrichtung. Vereine nutzen häufig die Turnhallen oder Sportanlagen der Gemeinde. Damit müsste die Gemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht erfüllen. Allerdings wird diese Auflage im Überlassungsvertrag in der Regel an den Verein übertragen. Achten Sie deshalb genau auf die Formulierungen im Vertrag, um zu wissen, für welche Bereiche Ihr Verein verantwortlich ist. Darüber hinaus hat der Verein als Veranstalter zum Beispiel eines Gymnastikkurses immer auch eine eigene Verkehrssicherungspflicht.

Bei der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht darf der Verein auf ein ordnungsgemäßes Verhalten der Nutzer vertrauen. Veranstaltet Ihr Verein zum Beispiel eine Fahrradtour, muss er nicht dafür Sorge tragen, dass jeder Teilnehmer mit Helm fährt. Dieses ordnungsgemäße Verhalten dürfen Sie bei den Radlern voraussetzen. Ein besonderes Augenmerk sollten Sie jedoch auf Kinder und Jugendliche legen, die manchmal dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen zu missachten und unüberlegt zu handeln. Das sollten Sie in den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen auf jeden Fall berücksichtigen. Übrigens können nicht nur Dritte, also Personen außerhalb des Vereins, Schadensersatzansprüche stellen, sondern auch die eigenen Vereinsmitglieder.

III. Vorsätzlich oder fahrlässig – der Schadensmaßstab ist entscheidend

Auch wichtig zu wissen: Nicht jeder Schaden führt zu einer Haftung des Vereins. Der Schadensmaßstab ist entscheidend. Danach muss der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein. Bei der Fahrlässigkeit unterscheidet die Rechtsprechung zwischen der groben und der einfachen Fahrlässigkeit. Gesetzlich definiert ist nur die einfache Fahrlässigkeit. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der Bundesgerichtshof definiert darüber hinaus grob fahrlässiges Verhalten als ein „Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind“.

AUF EINEN BLICK:

- Der Verein haftet für seine **Vertreter und Repräsentanten**, im Besonderen für den Vorstand, die Mitgliederversammlung, Funktionäre, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen.
- Für einen Haftungsanspruch muss ein **Verschulden** vorliegen, das auf einer **vorsätzlichen** oder **fahrlässigen** Handlung bzw. Unterlassung beruht.
- Die Handlung bzw. Unterlassung muss in **Zusammenhang mit dem Verein** stehen.
- Dem Verein obliegt die **Verkehrssicherungspflicht**, er muss alle zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer durch Gefahrenquellen innerhalb seines Verantwortungsbereiches zu verhindern.
- Die Verkehrssicherungspflicht kann per **Überlassungsvertrag** übertragen werden, z. B. bei der Anmietung von Sportstätten.
- Bei der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht darf der Verein auf ein **ordnungsgemäßes Verhalten der Nutzer** vertrauen.
- **Schadensersatzansprüche** können sowohl von Dritten als auch von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.



HAFTUNG DES VORSTANDS



„Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer, nicht privat zu haften, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie ‚alles nur für den Verein‘, darüber hinaus für einen gemeinnützigen Verein und zudem ‚ehrenamtlich‘ tun.“

(Professor Dr. Harald Ehlers, Professor für Wirtschaftswissenschaften, Uni Kiel)

Der Vereinsvorstand hält das Steuerrad in der Hand und ist gemäß § 26 BGB dazu verpflichtet, den Verein nach außen zu vertreten und seine Geschäfte zu übernehmen. Der Gesetzgeber bestimmt, dass der Verein für seine Mitglieder und seinen Vorstand haftet. Manchmal passiert es, dass der Vereinsvorstand beim Ausüben seines Amtes gegenüber Dritten oder dem Verein fahrlässig handelt. Dadurch können Schäden entstehen. Im Normalfall haftet aber nicht ausschließlich der Verein als Gesamtschuldner. Es haftet auch der Vorstand mit seinem Privatvermögen. Damit kommt dem Vorstand des Vereins eine große Verantwortung zu. Zwar ist gemäß § 31a BGB und § 42 BGB das Haftungsrisiko für ehrenamtlich Tätige begrenzt worden, dennoch bedeutet eine grob fahrlässige oder unter Vorsatz durchgeführte Handlung eine Haftung des Vorstands. Nicht selten treibt dies letztlich den Verein in den Ruin.

Die Haftung des Vereinsvorstands gegenüber dem Verein

Auch gegenüber dem Verein selbst besteht die Gefahr der Haftung des Vorstands. Doch sie lässt sich mit gewissen Regelungen in der Satzung einschränken. Der Vorstand hat z. B. die in der Satzung festgelegten Vereinsziele zu verfolgen und darf nicht davon abweichen.

Der Vorstand schuldet seinem Verein die gewissenhafte Führung der ihm übertragenen Vereinsgeschäfte. Zu seinen Pflichten gehört das Einhalten der Vorschriften des Gesetzgebers und der Vereinssatzung. Das Vereinsrecht zu befolgen ist für den Vorstand selbstverständlich. Außerdem hat er die Bestimmungen der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB zu beachten, notwendige Versicherungen abzuschließen, Schäden vom Verein abzuwenden, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Vereinsziele zu verfolgen, unbezahlte Rechnungen hereinzubringen und viele andere Aufgaben.

Bei all seinen Tätigkeiten als Vereinsvorstand trägt dieser persönlich die Vereinshaftung, wenn er fahrlässig oder vorsätzlich handelt oder auch „unterlässt“. Es müssen also gewisse Voraussetzungen für eine persönliche Haftung des Vorstands gegeben sein.

Entlastung des Vorstands

Um sich von seiner Schuld des pflichtwidrigen Handelns zu entlasten, kann er Beweise vorlegen, die die Umstände seines Handelns darlegen. Diese Umstände müssen derlei abgelaufen sein, dass der Vorstand weder die Regeln des Vereins noch seine Kompetenzen oder Gesetze überschritten hat.

Mit der Angabe, dass er überfordert oder nicht befähigt genug gewesen sei, seine Aufgabe zum Zeitpunkt des Verschuldens auszuüben, kann sich der Vorstand übrigens nicht von der Vereinshaftung entlasten.

Ebenso kann er sich nicht entlasten, wenn er die Zuständigkeit einer laufenden Geschäftstätigkeit an ein anderes Vorstandsmitglied oder einen hauptamtlichen Angestellten weitergegeben hat und er dabei seine Auswahl- oder Überwachungspflicht verletzt hat

Ein Blick in die Praxis des Vereinslebens

Das Vereinsleben birgt zahlreiche Tücken, die es zu erkennen gilt, wenn man als Vorstand eine Haftung verhindern möchte. Typische Beispiele aus dem Vereinsalltag sind:

- Der Vorstand unterlässt es, auf einen zugestellten Mahnbescheid Widerspruch zu erheben, wodurch der Verein einen Schaden erleidet.
- Das Vereinsheim geht durch eine Kerze in Flammen auf, da der Vereinsvorstand diese nach einem Beisammensein unter Alkoholgenuss vergessen hatte, auszumachen.
- Mit verbindlicher Wirkung für den Verein verzichtet der Vorstand gegenüber Dritten auf die Geltendmachung einer berechtigten Forderung.

Letztlich werden die Einzelfälle gemäß ihrer Umstände hinsichtlich einer vorliegenden groben Fahrlässigkeit vor Gericht verhandelt. Für die oben genannten Fälle kann das Haftungsprivileg nach §31 a BGB nicht geltend gemacht werden, sodass der Vorstand in vollem Umfang für den Schaden gegenüber dem Verein mit seinem Privatvermögen haftet. In der Satzung lässt sich diese Haftung nach dem Beschluss des OLG Nürnberg von 2015 allerdings auf vorsätzliches Verhalten beschränken.

Mögliche Fälle, in denen der Vereinsvorstand mit seinem Privatvermögen haftet, sofern gegen die Bestimmungen vorsätzlich verstoßen wird und somit ein Schaden nach außen oder innen entsteht:

- Verstoß gegen die Besteuerung: Werden die Steuererklärung bzw. die Sozialversicherungsbeiträge zu spät abgegeben oder gar ganz vergessen, wird der Vorstand haftbar gemacht.
- Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht: Auch für das Versäumen oder die Nichterfüllung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht gemäß der Abgabenordnung muss der Vorstand haften.
- Haftung für Unfälle: Erleidet ein Gast z. B. auf einer Vereinsfeier eine Verletzung und hat der Vorstand nicht für leicht zugängliche Rettungswege gesorgt, kann er dafür verantwortlich gemacht werden.
- Fehler im Umgang mit Spenden: Wenn Spenden falsch bescheinigt werden oder eine Fehlverwendung vorliegt, dann wird i. d. R. wegen Spendenbetrugs gefahndet: Der Vereinsvorstand haftet!
- Rechtliche Verstöße: Auch für Vertragsverletzungen und sonstige unerlaubte Handlungen (DSGVO!) ist der Vereinsvorstand verantwortlich.

Tipps zur Risikobegrenzung

Mit der folgenden Sicherheits-Checkliste können Sie überprüfen, ob Ihr persönliches Haftungsrisiko ausreichend begrenzt ist:

- Geschäftsordnung vorhanden?
- Vereinsbereiche mit hohem Risiko ausgelagert?
- Mittelannahme und -verwendung geregelt?
- Fachkenntnisse vorhanden?
- Rechtsberatung vorhanden?
- Einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen?
- Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeleitet?
- Steht Ihr Verein im Vereinsregister?
- Sind Sie ausreichend versichert?

IM PORTRÄT



„Mein Alltag ist bunt und laut,
von Kinderlachen und viel
Tumult geprägt.“

Julia S., Vorstand eines Kindergartens

Julia S. ist Vorstand eines Kindergartens und hat es sich damit zur Aufgabe gemacht, den Weg von den ersten Schritten der Kleinsten bis hin zum ersten Schultag zu begleiten. Mit der Übernahme der Aufsicht eines Kindes entstehen immer auch Verpflichtungen, zusammengefasst unter der Aufsichtspflicht, die den Kindern Schutz gewähren soll. Und doch ist schnell etwas passiert. Und da der Kindergartenalltag mit seinem Vorschriftenschwengel bereits zahlreiche Herausforderungen mit sich bringt, hat sich Julia S. mit dem Vereins-Schutzbrief für einen Rundumschutz für ihren Alltag inmitten der leuchtenden Kinderaugen entschieden. Mit dem Vereins-Schutzbrief ist der Kindergarten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden gut versichert und jedes Kind mit einer Haftpflichtversicherung ausgestattet.

DAS HOFBRÄUHAUS MÜNCHEN SPENDET 2,4 TONNEN LEBENSMITTEL AN DIE MÜNCHNER TAFEL



Die Wirte des berühmten Hofbräuhauses am Platzl, Wolfgang und Michael Sperger, berichten

Deutsches Ehrenamt:

Viele Unternehmen sind von der Corona-Krise stark betroffen. Vor allem die Gastronomiebetriebe kämpfen ums Überleben. Betrifft das auch das Hofbräuhaus?

Michael Sperger:

Natürlich! Mitte März mussten wir das Hofbräuhaus vorerst schließen. Da wir aber jeden Tag frisch kochen und backen, waren alle regional eingekauften Zutaten für unsere beliebten Klassiker wie Schweinsbraten, Haxn, Weißwürste & Co. bereits von den Bauern aus dem Umland geliefert.

Deutsches Ehrenamt:

Eine Hausfrau würde einfrieren, was geht. Wie haben Sie damit weitergemacht?

Wolfgang Sperger:

Unsere Küchenmeister, Bäcker und Konditoren haben sich an die Arbeit gemacht und alles so weit zubereitet. Unser

Gedanke war: Wenn wir unsere frischen Waren nun nicht im Wirtshaus servieren können, geben wir sie gerne weiter und tun vor allem den sozial schwachen Münchnern was Gutes!

Michael Sperger:

Gesamt haben wir 2,4 Tonnen Lebensmittel an die Münchner Tafel e. V. geliefert. Die Kunden der Tafel durften sich unter anderem über viele bayerische Spezialitäten wie Kalbsschnitzel, Fleischpflanzerl mit Kartoffelsalat, Wurstsalat, Presssack, Leberknödel und Millirahmstrudel freuen.

Deutsches Ehrenamt:

Das gute Hofbräu-Bier wurde nicht gespendet?

Hofbräuhaus:

Nein, Hofbräu-Bier war bei der Spende nicht dabei. Das bleibt im Hofbräuhaus. Wir haben mit die modernste Schankanlage der Welt und in unseren Edelstahl tanks lagert das Bier ohne Qualitätsverlust. Dennoch hoffen wir, dass wir bald wieder viele Gäste bei uns begrüßen und bewirten dürfen. Und das wünschen wir auch all unseren Kolleginnen und Kollegen in der Gastronomie.

MUSTERSATZUNG KINDERGARTEN

Der Kindergarten ist ein gemeinnütziger Verein. Kinderlachen, Freudestrahlen und wildes Toben füllen hier die Räume, in denen gespielt, gebastelt, gesungen und gelernt wird. Doch gilt es für den Vereinsvorsitzenden einiges zu wissen – nicht zuletzt ist hier die Satzung des Kindergartens von großer Bedeutung. Doch welche Besonderheiten bringt diese mit sich?

DIE SATZUNG FÜR EINEN KINDERGARTEN UMFASST GEWÖHNLICH ZEHN ASPEKTE:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Der Zweck des Vereins liegt in der theoretischen und praktischen Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, die es unter diesem Punkt näher auszuführen gilt.
- § 3 Gemeinnützigkeit: Der Kindergarten fällt unter den steuerbegünstigten Zweck und ist demzufolge als dieser entsprechend selbstlos zu führen.
- § 4 Im Punkt der Mitgliedschaft liegt eine Besonderheit der Satzung, denn Mitglied kann jeder Mensch sein, der den Zweck des Vereins unterstützt, allen voran in diesem Fall die Eltern der Kinder.
- § 5 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung ist auch beim Kindergarten das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- § 8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
- § 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung, wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht
- § 10 Auflösung des Vereins

Die Besonderheit der Kindergartensatzung

Während zahlreiche Satzungen lediglich eine Innenwirkung aufweisen, also demnach keine Rechte und Pflichten für Dritte aus dieser Satzung resultieren, ist genau dies bei der Satzung eines Kindergartens der Fall. Diese Satzung hat nicht nur eine Innen-, sondern auch eine Außenwirkung, denn sie richtet sich unmittelbar an die Kunden des Kindergartens, also an die Eltern, die für die Unterbringung ihrer Kinder entsprechende Gebühren bezahlen und Regeln und Pflichten einhalten müssen, damit ihr Kind den Kindergarten besuchen darf. Damit tritt gleichzeitig eine weitere Besonderheit hervor, nämlich die Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins ist hier jeder, der beispielsweise sein Kind im Kindergarten abgibt und auf sonstige Weise dem Vereinszweck zuträgt.

Den Link zum Download finden Sie [hier](#).

UNSERE PARTNER

FEIERN, TAGEN, PRÄSENTIEREN: **BENNINGER.EBERLE** AGENTUR FÜR EVENTMARKETING GMBH



Mit Sitz in München bietet die inhabergeführte Agentur über 25 Jahre Erfahrung im Veranstaltungsmanagement. Matthias Benninger steht Unternehmen, Stiftungen und Vereinen aller Branchen mit seinem Team zur Verfügung. Nutzen Sie das Know-how der Experten mit dem „Event-Check“, um herauszufinden, wie es um Ihre Eventplanung steht. Lassen Sie sich unterstützen oder geben Sie die Organisation und Durchführung Ihrer gesamten Veranstaltung an das Agenturteam.

- Mitgliederversammlung (vereinsintern)
- Tag der offenen Tür: zum Beispiel Kindergartenfest usw.
- Sportturnier
- Faschingsumzug
- Messeteilnahme
- Jubiläum
- Straßenfest
- Charity-Veranstaltung
- Informationsveranstaltung
- Bälle

Unser Motto: Vertrauensvoll, verbindlich, transparent

- Wir beraten stets im Sinne unserer Kunden mit einem Verständnis für das große Ganze.
- Wir verhelfen zu erfolgreicher Planung und Durchführung von Events.
- Wir denken die Dinge zu Ende, denn wir wissen, worauf es wirklich ankommt.

Ihr Kontakt zu **benninger.eberle**:

benninger.eberle
Agentur für Eventmarketing GmbH
Parkstraße 15, 80339 München
Fon: +49 (0) 89 416 138 750
Mail: mb@benninger-eberle.de
Web: www.benninger-eberle.de

THEOKIDI THEOTINUM KINDERHOSPIZ DIESSEN

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der letzten Lebensphase und trauernde Angehörige begleiten



Therapie-Hund Benny vom Theotinum

Wenn das Leben zu Ende geht, beginnt eine sehr intensive Phase – für den Sterbenden selbst, die Familie und auch für nahe Freunde. Da ist die Hilfe von ehrenamtlichen Begleitpersonen ein wahrer Segen. Der Theotinum-Verein, mit dem ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst, gegründet von Irmgard Schleich, vereint Kinderhospiz- und Palliativbegleitung, Hilfe für Trauernde sowie Beratung von Angehörigen.

Auch wenn der Theotinum e. V. zu Fragen rund um die palliative Pflege berät, die Kranken in stationären Einrichtungen oder in deren Zuhause begleitet und alle Kinderhospizbegleiter über eine zertifizierte Palliativ-Grundausbildung verfügen, um Tag- und Nachtwachen bei Palliativpatienten zu halten und sich in Symptom- und Schmerzkontrolle auskennen, ist er doch kein Pflegedienst. Vielmehr geht es um menschliche Nähe, Halt und Stütze für die Begleiteten und Angehörigen in dieser Zeit der Krise.



„Unsere Begleitung beginnt oft lange vor der Sterbephase, meist dann, wenn das betroffene Kind und die Eltern die Diagnose einer schweren Krankheit erhalten und Hilfe benötigen. Hier beraten und begleiten wir, unterstützen Eltern und helfen ihnen in schwerer Zeit, indem wir entlasten, Freizeit und Freiräume ermöglichen, Zeit haben für Gespräche und Fragen und Ansprechpartner sind. Wir kümmern uns um alle weiteren Betroffenen, wie Geschwister, Angehörige und Freunde, indem wir auch für sie da sind. Wir schenken den betroffenen Kindern Zeit und sind da für das kranke Kind, indem wir zuhören, spielen, beim Lernen helfen, Freizeit gestalten, vorlesen, Ausflüge mit ihnen machen und da sind. Wir helfen trauernden Menschen bei akuten Verlusterfahrungen, indem wir mit ihnen Wege der Neuorientierung gehen und ihren Schmerz gemeinsam tragen helfen. Dies geschieht in Einzel- oder Gruppengesprächen, teils auch tiergestützt, mit unseren insgesamt 24 ausgebildeten Trauerbegleitern, die in mittlerweile neun verschiedenen Trauergruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für trauernde Eltern ehrenamtlich Hilfe anbieten“

beschreibt Irmgard Schleich das Tun der 71 ausgebildeten Hospizbegleiter, die für den Verein tätig sind. Zudem arbeitet der Verein intensiv daran, eine „Hospizherberge“ am Ammersee zu eröffnen, in der schwerstkranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Familien eine gemeinsame Zeit, lange vor dem eigentlichen Abschied, miteinander verbringen können, aber auch für Trauernde, für die Raum geschaffen und die dort auch, in Form einer Rehabilitation, einzeln oder in Gruppen betreut werden können.

Die Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT unterstützt den Verein, dieses Vorhaben umzusetzen.

Mehr Infos unter
www.theotinum.de und www.hosdiam.de

SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-MÜTZE

Ein Symbol setzen

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur superweich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des Deutschen Ehrenamts, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt.

19,90 Euro (inkl. MwSt.)



Sie wollen eine Mütze oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



INTERVIEW
Frederike Staub,
Ehrenamts-
beauftragte



**NATURKINDER-
GARTEN ALS E. V.**
Vorteile & Tipps



**WIR FRAGEN DEN
RECHTSANWALT**
Zur Urheberrechts-
verletzung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:
Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:

Landratsamt Bamberg
Adobe Stock
iStock
flaticon
TheoKiDi Theotinum

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND

ABBESTELLUNG:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.



DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

Vorstände sparen Zeit – Vereine bares Geld

MEHR SICHERHEIT DANK BERATUNG UND VERSICHERUNG

Sie erhalten mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS neben einem Versicherungspaket mit allen wichtigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Checklisten und aktuelle Infos für die Vereinsarbeit.

- Beratung in Rechtsfragen
- Beratung in Steuerrechtsfragen
- rechtssichere Satzungsprüfung
- Versicherungen für Vereine
- Musterformulare & gesammeltes Wissen

Mehr Informationen unter
www.deutsches-ehrenamt.de/

oder in unserem Video



Der Vereins-Schutzbrief

ab **299,00 €**
Jahresbeitrag*

* Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Haushaltssumme (Umsatz) des Vereins und kann jährlich einmal angepasst werden.

